

Gewässerordnung

des A.S.V. Nistertal Emmerichenhain 1969 e.V.

- für Mitglieder -

- 1.) Um der Verbreitung von Fischkrankheiten vorzubeugen, sollen keine fremden Fische in das Gewässer eingebracht werden.
- 2.) Es wird mit höchstens zwei Ruten geangelt.
- 3.) Die Angelerlaubnis der Vereinsmitglieder ist nicht, auch nicht teilweise, auf andere Personen übertragbar.
- 4.) Forellen sind gleich nach dem Fang w a i d g e r e c h t zu töten. Untermassige andere Fische sind s o f o r t zurückzusetzen.
- 5.) Auf dem Damm ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, insbesondere ist auf dem Damm kein Feuer zu entzünden. Es sollen keine Fischabfälle in die Mülleimer oder in das Gewässer gegeben werden.
- 6.) Pro Fangtag dürfen fünf Fische gefangen werden. Karpfen, Hecht, Zander, Stör und Aal zählen für zwei Fische (also max. 3 pro Tag).
- 7.) Die Zahl der Fangtage ist auf 22 pro Kalenderjahr festgelegt. Pro Fangtag ist ein Angelschein einzuwerfen, ein zweiter Angelschein muss käuflich erworben werden.
- 8.) Bis zum 01. Mai ist die Zahl der Angeltage auf einen Angeltag pro Woche beschränkt. Der Samstag zählt dabei als letzter Wochentag, der Sonntag als erster Tag der folgenden Woche.
- 9.) Vor Angelbeginn ist die Angelkarte, ausgefüllt mit Datum und Unterschrift in den Briefkasten zu werfen und das Fangbuch auszufüllen.
- 10.) Blinker, Spinner und Wobbler (mit Drillingshaken) sind erlaubt.
- 11.) Damit eine gewisse Kontrolle über gefangene Fischmengen möglich ist, sind die Fangbücher bei Beendigung der Angelsaison beim Kassierer abzugeben. Nach Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages werden sie wieder ausgegeben. Nicht abgegebene Fangbücher gelten nicht als Angelerlaubnis. Eine Liste der betreffenden Mitgliedern legt der Kassierer der Aufsicht vor.
- 12.) Mit dem Jahresbeitrag ist die Angelberechtigung nicht abgegolten, da zur Erreichung eines notwendigen Gewässerzustandes bzw. zu seiner Erhaltung auch Arbeitseinsätze notwendig sind. Dies kann nicht auf wenige Mitglieder beschränkt bleiben. Aus kameradschaftlichen und der Erhaltung des Vereins dienenden Gründen ist die Mithilfe jedes aktiven Mitgliedes notwendig. Zu solchen Arbeitseinsätzen gehört in erster Linie der regelmäßige Hütten-dienst, ferner Arbeiten beim Besetzen, Instandhalten und beim Ablassen der Vereinsgewässer und bei der Sauberhaltung ihrer Umgebung. Die aktuell festgelegt Anzahl von Arbeitsstunden ist abzuleisten.
- 13.) Ein Angelunterstand auf dem Damm ist erlaubt. (z.B. Schirm, etc. ohne festen Boden)
- 14.) Schonmaße aus **Hecht:** 70 cm **Zander:** 60 cm
Hegegründen: **Karpfen** über 60 cm sind schonend zurückzusetzen
Störe: 100 cm